

Gemeinde Enzklösterle

Landkreis Calw

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen

(Katzenschutzverordnung - KatzenschutzVO) vom 16.12.2025

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird nachfolgende Verordnung erlassen.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1

Regelungszweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Enzklösterle zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Enzklösterle.

§2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

- (1) Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
- (2) freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
- (3) Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
- (4) Halterkatze die Katze eines Katzenhalters,
- (5) freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als fünf Monate alt ist.

§3

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhaltern durch einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochips oder Tätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Tätowierung Name und Anschrift des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Enzklösterle Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§4

Maßnahmen gegenüber Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Abs. 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Katzenhalter.
- (2) Mit der Ermittlung des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Abs. 2 genannten Registern zulässig.
- (3) Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen.
- (4) Ist eine nach Abs. 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Abs. 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten des Katzenhalters durch einen Tierarzt durchführen lassen.
- (5) Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (6) Ein von dem Katzenhalter personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5 zu dulden. Der personenverschiedene Eigentümer trägt sodann die Kosten der nach den in Abs. 1 bis 5 durchgeführten Maßnahmen.

§5

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden.

(2) Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(3) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.

§6

Inkrafttreten

Diese Katzenschutzverordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Enzklosterle, 16.12.2025

Sabine Zenker
Bürgermeisterin



2025-092 Anlage001 KatzenschutzVO

Abschließender Prüfbericht

2026-01-08

Erstellt:	2026-01-08
Von:	Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de)
Status:	Signiert
Transaktions-ID:	CBJCHBCAABAAvYOcSF3zGXPq4EnXeYo1fFVvH4sA_XoL

Verlauf für „2025-092 Anlage001 KatzenschutzVO“



Carmen Leicht (rathaus@enzkloesterle.de) hat das Dokument erstellt.

2026-01-08 - 08:01:13 GMT



Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an sabine.zenker@enzkloesterle.de gesendet.

2026-01-08 - 08:01:17 GMT



sabine.zenker@enzkloesterle.de hat die E-Mail angezeigt.

2026-01-08 - 09:27:08 GMT



Die signierende Person sabine.zenker@enzkloesterle.de hat bei der Signatur den Namen Sabine Zenker eingegeben

2026-01-08 - 09:27:38 GMT



Sabine Zenker (sabine.zenker@enzkloesterle.de) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.

Signaturdatum: 2026-01-08 – 09:27:40 GMT – Zeitquelle: Server



Vereinbarung abgeschlossen.

2026-01-08 - 09:27:40 GMT



Adobe Acrobat Sign